

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

als Geschäftsstelle des Familien-
politischen Beirates

GZ. 40 0203/9-IV/1/83 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesministerien-
gesetz 1973 geändert wird;
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 542

Durchwahl

Sachbearbeiter:

MR Dr. Wohlmann

An die
Parlamentsdirektion
1010 W i e n

Dr. Atzwanger

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	25 GE/19 83
Datum: 12. SEP. 1983	
Verteilt 1983-09-12 fl	

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt beiliegend
die zu dem obigen Gesetzentwurf abgegebene Stellungnahme in
25-facher Ausfertigung.

1983 09 02

Für den Bundesminister:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Wohlmann*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
als Geschäftsstelle des Familien-
politischen Beirates

GZ. 40 0203/9-IV/1/83

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministerien- gesetz 1973 geändert wird; Begutachtung

zur GZ. 602 354/4-V/A/2/83

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 542
Durchwahl

Sachbearbeiter:
MR Dr. Wohlmann

An das
Bundeskanzleramt
W i e n

Zu dem mit Schreiben vom 20. Juli 1983 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, wird vom Standpunkt der Familienpolitik und nach Befassung der im Familienpolitischen Beirat vertretenen Familienorganisationen wie folgt Stellung genommen:

Von den Familienorganisationen hat die Bundesorganisation der Österr. Kinderfreunde gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Der Katholische Familienverband Österreichs hat die beiliegende Stellungnahme abgegeben. Vom Österr. Familienbund ist innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme eingelangt. Zu dem Gesetzentwurf ergeben sich noch folgende Bemerkungen:

I) In der Aufzählung der Bundesministerien im § 1 des Bundesministeriengesetzes 1973 müßte das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz unter der Z. 4 aufgenommen werden. Dementsprechend müßten Art. I Z.1 und 2 der Novelle wie folgt lauten:

• / •

- 2 -

"1. § 1 Z.4 hat zu lauten:

"4. das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz"

2. Die bisherigen Z. 4 bis 14 des § 1 erhalten die Bezeichnung 5 bis 15."

Die Z. 1 bis 7 des Art. I der Novelle werden dementsprechend Z. 3 bis 9.

II. Im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bedarf es noch einer ausdrücklichen Regelung, daß die Finanzlandesdirektionen - so wie bisher - mit dem Abschluß zivilrechtlicher Verträge über die Schülerbeförderungen betraut werden können.

Im Art. II hätte demnach die Z. 2 zu lauten:

"2. Dem § 30f ist folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz kann mit der Besorgung der ihm nach den vorstehenden Absätzen obliegenden Geschäfte die Finanzlandesdirektionen beauftragen."

Die bisherigen Z. 2 bis 4 des Art. II der Novelle müßten die Bezeichnung 3 bis 5 erhalten.

III. Folgender neuer Artikel wäre in die Novelle aufzunehmen:

"Artikel

Im § 42 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl.Nr. 99/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 403/1977, werden die Worte "Bundesministerium für soziale Verwaltung" durch die Worte "Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz" ersetzt".

IV. In den §§ 11 Abs.3 und 18 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl.Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und dem Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung ist eine Mitwirkung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bei der Erlassung von Ver-

- 3 -

breitungsbeschränkungen vorgesehen.

Da es sich hier um eine Aufgabe im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung handelt, müßte dieses Mitwirkungsrecht auf das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz übertragen werden.

Dementsprechend wäre folgender neuer Artikel in die Novelle aufzunehmen:

" Artikel

Das Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und dem Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, wird wie folgt geändert:

In den §§ 11 und 18 werden die Worte "Bundesministerium für Unterricht" durch die Worte "Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz" ersetzt."

V. Es wird zur Erwägung gestellt, zur Wahrung der Kontinuität des Familienpolitischen Beirates dem Art. VII folgenden Abs.2 anzufügen, wobei der bisherige Wortlaut die Bezeichnung "(1)" erhält:

"(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Familienpolitischen Beirates gelten für die Dauer ihrer Funktionsperiode weiterhin als bestellt."

VI. Im Interesse einer möglichst zeitgerechten Überführung der durch Art. XI der Novelle betroffenen Bediensteten in den Personalstand des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz dürfte es sich empfehlen, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß Bescheide nach Art. XI Abs.2 schon nach Kundmachung des Gesetzes - mit frühestem Wirksamkeit zum Inkrafttreten des Gesetzes -

- 4 -

erlassen werden können.

Es sollte daher der Abs.3 des Art. XI wie folgt lauten:

"(3) Bescheide nach Abs.2 können schon vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden; sie erlangen frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Wirksamkeit."

Die bisherigen Abs. 3 und 4 sollten die Bezeichnung 4 bzw. 5 erhalten.

1983 09 02

Für den Bundesminister:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wohlmann